

#### **40D – KFZ-Paket in der Einbruchversicherung**

Bis zur beantragten Versicherungssumme gelten versichert:

- Ø Kraftfahrzeuge (mit und ohne behördliche Kennzeichen) ruhend in den Betriebsgebäuden
- Ø Kraftfahrzeuge (mit und ohne behördliche Kennzeichen) auf dem in der Police genannten eingezäunten Grundstück in ruhendem und fahrendem Zustand.
- Ø EUR 2.000,- für die Wiederbeschaffungskosten von Typenscheinen unter festem Verschluss, wenn diese bei einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahlschaden abhanden kommen oder zerstört werden.
- Ø EUR 2.000,- für die Wiederbeschaffungskosten von Fahrzeugunterlagen (Papiere, Schlüssel), wenn diese bei einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahlschaden abhanden kommen oder zerstört werden.

Der Versicherungsschutz für die versicherten Fahrzeuge im Freien erstreckt sich nur auf den Diebstahl der Fahrzeuge selbst, nicht aber auf den Diebstahl einzelner Bestandteile. Ferner gelten Vandalismusschäden nicht mitversichert.

Die Fahrzeuge müssen sich nachweislich auf dem versicherten Grundstück befinden, das auf allen Seiten umzäunt und versperrt ist bzw. durch Sicherungsbügel oder andere bauliche Sicherung gesichert ist.

Die Fahrzeugschlüssel müssen in den versperrten Gebäuden unter festem Verschluss aufbewahrt werden. Während der Öffnungszeiten dürfen die Fahrzeugschlüssel auch in Schlüsselboxen außerhalb von Gebäuden aufbewahrt werden.

Als Versicherungswert gilt der Zeitwert. Im Falle eines Schadens werden die Reparaturkosten, höchstens der Zeitwert des vom Schaden betroffenen Fahrzeuges, ersetzt.

Für den Fall, dass infolge der Reparatur eine Erhöhung des Zeitwertes eintritt, sind die Reparaturkosten in diesem Verhältnis zu kürzen.

Die Bestimmungen des Art. 8 ABS werden nicht berührt.